

## Marktgemeinde Greifenburg

### **Verordnung**

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 29. November 1985, Zahl: 920-6/1985, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziff. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1985, und des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuern, LGBl. Nr. 73/1968, in der jeweiligen Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Für die Vergnügungen werden Vergnügungssteuern ausgeschrieben.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließlich Gemeindeabgaben.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen, für die das Veranstaltungsgesetz 1977, LGBl. Nr. 42, in seiner jeweiligen Fassung gilt.
  - b) Filmvorführungen, die auf Grund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweiligen Fassung, einer Berechtigung bedürfen, sowie Filmvorführungen, die ohne Erwerbsabsicht von Unternehmungen ausschließlich zu Reklamezwecken für ihre Erzeugnisse oder zur Fremdenverkehrswerbung veranstaltet werden.
  - c) Der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
  - d) Die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen und ähnliches.

#### **§ 3 Anmeldung**

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind – unbeschadet sonstiger Vorschrift über die Bewilligung oder Anmeldung – spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

#### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Der Unternehmer der Veranstaltung ist zur Leistung der Vergnügungssteuer verpflichtet. Wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt, gilt stets als Unternehmer.
- (2) Jeder Mitunternehmer ist Gesamtschuldner.

## **§ 5 Ausmaß**

Für das Ausmaß der Vergnügungssteuer gilt der Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.
  - b) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind.
  - c) Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Prädikaten „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ bewertet wurden.
  - d) Sportveranstaltungen von Amateuren, soweit bei diesen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ersuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungsgegenstand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßiger Veranstaltungen am 10. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung (Filmvorführung) stattgefunden hat.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tage ein.

## **§ 8 Entrichtung**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

## **§ 9 Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

## **§ 10 Kontrolle**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

## **§ 11 Abgabenbescheid**

Ergibt ein von der Abgabenbehörde durchgeführtes Ermittlungsverfahren, dass die Vergnügungssteuer nicht vollständig entrichtet worden ist, so hat sie die Abgabenbehörde für den Zeitraum, auf den diese Feststellung zutrifft, mit Abgabenbescheid festzusetzen.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmung der Landesabgabenordnung macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, war
  - a) die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
  - b) Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2. nicht entspricht;
  - c) Die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zulässt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen lässt.
- (2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 3.000,-, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu handlen.
- (3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde als Abgabenbehörde zu.

## **§ 13 Wirksamkeitsbeginn**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28. Oktober 1968, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 16. Dez. 1985  
Abgenommen am: